



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Vereine und das bürgerliche Gesetzbuch

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die Vereine und das bürgerliche Gesetzbuch



u den Abschnitten des Entwurfs eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs, von denen man wünschen muß, daß sie der Reichstag nicht ohne die ernsteste und aufmerksamste Prüfung Gesetz werden lasse, gehören die Bestimmungen über die Vereine. Sie haben zwar dort nur insoweit eine Stelle, als es sich um die privatrechtliche Seite des Vereinswesens, um die Vermögensfähigkeit und Vermögensverwaltung der Vereine handelt. Es ist aber unmöglich, diese vermögensrechtliche Seite ganz zu trennen von der öffentlich rechtlichen, d. h. von der Frage, ob und welche Vereine der Staat überhaupt in seinem Gebiete dulden, welchen Grad von Bewegungsfreiheit er ihnen einräumen und welche Vorschriften er etwa, um mit der Überschrift des preußischen Gesetzes zu reden, „zur Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts“ erlassen solle.

Der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs unterscheidet in nicht recht durchsichtiger Fassung zwischen Vereinen mit Zwecken, die auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sind, und Vereinen mit andern Zwecken. Unter diesen andern Zwecken werden „gemeinnützige, wohlthätige, gesellige, wissenschaftliche und künstlerische Zwecke“ besonders hervorgehoben, andrerseits sind die Vereine mit „politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zwecken“ unter gewisse einschränkende Bestimmungen gestellt. Allen diesen drei Gruppen von Vereinen ist, grundsätzlich wenigstens, die Möglichkeit gegeben, die Rechtsfähigkeit, oder wie andre Reichsgesetze es ausdrücken, die Fähigkeit zu erwerben, selbständig Rechte und Pflichten zu haben, unter ihrem Namen Eigentum und andre dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, vor Gericht zu klagen oder verklagt zu werden.

Der Weg, dieses Recht der sogenannten juristischen Persönlichkeit zu erlangen, ist für Vereine zu Zwecken des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs entweder bereits durch andre Reichsgesetze eröffnet, so z. B. für die Aktiengesellschaften, die sogenannten eingetragenen Genossenschaften, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung usw. Für diese Gruppe bleiben die bestehenden reichsgesetzlichen Vorschriften auch ferner maßgebend. Oder es fehlt für sie noch

an solchen Vorschriften, wie z. B. für die Versicherungsgesellschaften. Dann können sie die Rechtsfähigkeit nur durch staatliche Verleihung des Bundesstaats erlangen, in dessen Gebiet die Verwaltung des Vereins geführt werden soll.

Die Vereine mit gemeinnützigen usw., kurz bezeichnet: die Vereine mit idealen Zwecken, sowie die Vereine mit politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zwecken erlangen die Rechtsfähigkeit grundsätzlich nur durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts. Allein erstens sollen die öffentlich rechtlichen Vorschriften der Landesgesetze über die Zulassung der Vereine, ebenso wie über ihre Schließung und Auflösung unberührt bleiben. Zweitens will der Entwurf der nach den Landesgesetzen zuständigen Verwaltungsbehörde ganz allgemein das Recht beilegen, gegen die Eintragung des Vereins Einspruch zu erheben, wenn der Verein nach dem (landesgesetzlichen) öffentlichen Vereinsrecht unerlaubt ist oder verboten werden kann, oder wenn er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt. Der Verein darf deshalb nur dann in das Vereinsregister eingetragen werden, wenn entweder sechs Wochen vergangen sind, ohne daß die Verwaltungsbehörde gegen die Eintragung Einspruch erhoben hat, oder wenn der von ihr erhobene Einspruch im Verwaltungstreitverfahren endgiltig aufgehoben worden ist. Dasselbe gilt bei jeder geplanten Statutenänderung. Endlich verliert der eingetragene Verein die Rechtsfähigkeit wieder und muß im Vereinsregister gelöscht werden, wenn er im Verwaltungstreitverfahren überführt worden ist, daß er statutenwidrige Zwecke verfolgt oder durch gesetzwidrige Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet, oder auch — und zwar je nach Landesrecht auch ohne vorausgegangenes Verwaltungstreitverfahren — wenn er auf Grund des (landesgesetzlichen) öffentlichen Vereinsrechts aufgelöst worden ist.

Sollten diese vom Entwürfe vorgeschlagenen Bestimmungen Gesetz werden, so würde die Folge sein, daß die einzelstaatlichen Verwaltungsbehörden die Verleihung der Rechtsfähigkeit an jeden, auch an den Verein mit idealen Zwecken dann verhindern können, wenn solche Vereine nach Landesgesetz unerlaubt sind oder verboten werden können. Nun geht allerdings zur Zeit nur ein einziger deutscher Bundesstaat, Neuß älterer Linie, soweit, die Bildung jedes, also auch des gemeinnützigen usw. Vereins von der Genehmigung der Landesregierung abhängig zu machen. Nur Elsaß-Lothringen thut es ihm gleich, insofern alle Vereine ohne Unterschied des Zweckes der Genehmigung der Regierung bedürfen, wenn sie mehr als zwanzig Mitglieder stark sind. Im übrigen Deutschland sind Vereine wenigstens mit idealen Zwecken zur Zeit — denn jeder Tag kann eine Verschärfung der betreffenden Landesgesetze bringen — weder polizeilich unerlaubt, noch können sie an sich verboten werden. Ihnen gegenüber wäre also das Einspruchsrecht der Verwal-

tungsbehörde zur Zeit machtlos, wenn nicht vielleicht versucht werden sollte, aus den Persönlichkeiten der Mitglieder oder Vorstandsmitglieder, ihren politischen Gesinnungen usw. herauszukonstruieren, daß der statutarisch unanfechtbare Zweck etwa nur vorgeschoben sei. Jedenfalls schiebt das Gesetz einer etwaigen derartigen Praxis, die nicht ohne Beispiel wäre, keinen Kiegel vor. Handelt es sich dagegen um Vereine, die sich schon in ihrem Statut zu politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zwecken bekennen, so soll es künftig überall in Deutschland von der Gnade der Verwaltungsbehörden abhängen, ob diese Vereine die privatrechtliche Vermögensfähigkeit erlangen oder nicht. Das Verwaltungsstreitverfahren, das formell auch hier zugelassen ist, kann in diesem Falle nur eine leere Zeremonie bedeuten. Über die Thatsache, daß die Verwaltungsbehörde Einspruch erhoben hat, kommt auch das Verwaltungsgericht nicht hinweg.

Freilich reicht der Einspruch der Verwaltungsbehörde gegen die Eintragung im Vereinsregister nicht ohne weiteres hin, das Zustandekommen eines politischen, sozialpolitischen oder religiösen Vereins überhaupt zu verhindern. Nur Neuß älterer Linie*) ist es wiederum, das im Lapidarstil befiehlt: „Politische Vereine sind in Unserm Fürstentum gänzlich untersagt,“ und beide Mecklenburg behalten für Vereine zu politischen Zwecken die Genehmigung des Ministeriums des Innern oder der Landesregierung vor. Außerhalb dieser drei Staatsgebiete und des Reichslandes besteht in Deutschland, zur Zeit wenigstens, für die Unterthanen gesetzlich kein Hindernis, sich auch in politischen und sozialpolitischen Vereinen zusammenzuschließen. Die Landesgesetze, nach denen Religionsgesellschaften und geistliche Gesellschaften besondern Bestimmungen unterliegen, und die nach dem Entwurfe auch künftig in Geltung bleiben sollen, lassen wir hier außer Acht. Freilich ist das Recht, Vereine zu bilden, in einer Reihe von Bundesstaaten durch Bestimmungen wieder in Frage gestellt, deren Dehnbarkeit in jeder Reichstagsession durch drastische Beispiele belegt worden ist. In Sachsen, dessen Vereinsgesetz von dem Minister des Innern unlängst als ein „Zuwel“ gerühmt wurde, sind Vereine verboten, „in deren Zweck es liegt, Gesetzübertretungen oder unsittliche Handlungen zu begehen, dazu aufzufordern oder dazu geneigt zu machen.“ In Baden können Vereine verboten werden,

*) Das Vereins- und Versammlungsrecht ist in der Fürstlich Neuß-Plauenschen Gesetzgebung mit einer liebevollen Ausführlichkeit behandelt, die andre Bundesstaaten mit Neid erfüllen sollte. Es ist vielleicht nicht allgemein bekannt, daß Neuß älterer Linie auch heute noch ein reizendes kleines Sozialistengesetz hat. Verboten sind z. B. auch „Versammlungen, von denen durch Thatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, daß sie zur Förderung von (!) auf (!) den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen bestimmt sind,“ ebensowenig darf Personen das Wort erteilt werden, die „bekanntermaßen einer Umsturzpartei angehören.“ Neuß-Weiz ist übrigens im Reichstag durch einen Sozialdemokraten vertreten.

„welche den Staatsgesetzen oder der Sittlichkeit zuwiderlaufen, welche den Staat oder die öffentliche Sicherheit gefährden.“ Das Verbot erstreckt sich zugleich auf einen vorgeblich neuen Verein, „welcher aber mit Rücksicht auf die Entstehungszeit, die Mitglieder, die verfolgten Zwecke usw. sachlich als der alte sich darstellt.“ In Hamburg sind Vereine (und Versammlungen) verboten, „deren Zwecke oder deren Thätigkeit mit den Gesetzen in Widerspruch stehen oder den öffentlichen Frieden oder die öffentliche Sicherheit gefährden.“ Endlich gilt in Hessen, Oldenburg, Braunschweig, Altenburg, Rudolstadt, Sondershausen, Waldeck, Neuß älterer Linie und Schaumburg-Lippe noch heute der Bundesbeschluß vom 7. September 1854, wonach „nur solche Vereine geduldet werden dürfen, die sich darüber genügend auszuweisen vermögen, daß ihre Zwecke mit der Bundes- und Landesgesetzgebung im Einklange stehen und die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht gefährden,“ während für politische Vereine „nach Maßgabe der Umstände besondere vorübergehende Beschränkungen und Verbote erlassen werden können.“ Es bleiben mithin zur Zeit nur Preußen, Baiern, Württemberg, Weimar, Meiningen, Koburg-Gotha, Anhalt, Waldeck, Neuß jüngerer Linie, Lippe, Lübeck und Bremen übrig, wo die Verwaltungsbehörde wenigstens das Inslebentreten politischer Vereine nicht verhindern kann.

Der Rechtszustand auch nach Einführung des bürgerlichen Gesetzbuchs wird also sein, daß in Neuß älterer Linie politische (und sozialpolitische) Vereine niemals, im ganzen übrigen Deutschland nur mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde die juristische Persönlichkeit werden erlangen können, daß auch die Vereine mit sogenannten idealen Zwecken hierzu in Neuß älterer Linie und in den Reichslanden der Genehmigung der Regierung bedürfen werden, daß endlich über den politischen (und sozialpolitischen) Vereinen, auch wenn sie das Recht der juristischen Persönlichkeit nicht in Anspruch nehmen wollen, in Sachsen, Baden, Hamburg und in den sämtlichen Staaten des Bundesbeschlusses schon vor ihrer Geburt das Damoklesschwert des Verbotes schwebt, und daß sie nur in Preußen, Baiern, Württemberg und einer Reihe kleinerer Staaten nicht gehindert werden können, wenigstens ins Leben zu treten.

Wir haben mit Absicht die ganze Buntscheckigkeit der partikularen deutschen Vereinsgesetzgebung, übrigens nur nach der einen Richtung: welche Vereine überhaupt zugelassen sind, zusammengestellt. Die Mannichfaltigkeit der Einzelvorschriften, der Strafbestimmungen, der Auflösungsgründe usw. ist überhaupt nicht leicht zu erschöpfen. Wir knüpfen daran die Frage, ob es das künftige deutsche bürgerliche Gesetzbuch wirklich beantworten kann, in seinem Einführungsgesetz lakonisch zu bestimmen: „Die öffentlichrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze über Zulassung, Schließung und Auflösung der Vereine bleiben unberührt,“ wohl verstanden einschließlich alles dessen, was die Landesgesetze auf diesem Gebiete etwa künftig noch leisten werden. Wir meinen, diese Frage aufwerfen heißt zugleich sie verneinen. Es wäre ebenso wenig würdig als

für die Rechtsicherheit zuträglich, wenn der Gesetzgebung der Einzelstaaten, ja zum guten Teil sogar ihren Verwaltungsbehörden jederzeit freistünde, den durch Reichsgesetz geschaffnen Rechtseinrichtungen den Boden wegzuziehen und damit die privatrechtlichen Bestimmungen über die Vereine vielleicht für große Teile Deutschlands zum toten Buchstaben zu machen.

Es kommt hinzu, daß die Ordnung des Vereinswesens, soweit es die vom Entwurfe sogenannten sozialpolitischen Vereine betrifft, eine der wichtigsten, eine schon viel zu lange hinausgeschobne soziale Aufgabe bildet. Mit dieser nicht ganz glücklich gewählten Bezeichnung sind in erster Linie gemeint die gewerkschaftlichen Vereinigungen der arbeitenden Klassen. Es bestreitet heute so leicht niemand mehr, daß die Freiheit des Arbeitsvertrags, auf der gleichwohl unser ganzes Wirtschaftssystem aufgebaut ist, zur Phrase wird und zur Freiheit des Verhungerns ausarten kann, wenn der notwendig auf den Verdienst seiner Hände angewiesene Arbeiter dem kapitalkräftigen Unternehmer als Einzelner gegenübersteht. Nur als Glied einer größern Organisation ist der Arbeiter imstande, einigen Einfluß auf günstigere Gestaltung der Arbeitsbedingungen zu üben. Das Recht, solche Organisationen zu bilden, ist deshalb so natürlich und selbstverständlich, daß schon die Gewerbeordnung alle Verbote und Strafbestimmungen gegen gewerbliche Koalitionen beseitigt und nur den Terrorismus der Vereinigungen selbst unter Strafe gestellt hat. Allein das Vereins- und Versammlungsrecht der einzelnen Bundesstaaten hat sich mit all seinen kleinen erfinderischen Quengeleien den Arbeitervereinigungen so nachteilig erwiesen, daß sie in Deutschland noch niemals haben recht zu Kräften kommen können. Gerade für sie ist es aber, mehr als für irgend welche Vereinigung, eine Lebensfrage, daß sie auf ihrem Gebiet vollkommen freie Bewegung und namentlich auch das Recht der Vermögensfähigkeit genießen. Ohne dieses Recht sind sie nicht imstande, ihre Mitglieder zur Erfüllung ihrer Mitgliedspflichten zu zwingen. Sie sehen sich genötigt, ihre Fonds einzelnen Personen auf Treu und Glauben anzuvertrauen und sind damit den Gefahren ungetreuer oder nachlässiger Verwaltung ausgesetzt. Ihnen Kredit zu gewähren, ist für den Darleiher, wenn sie überhaupt einen finden, äußerst gewagt, ein geordnetes Jahresbudget ist fast unmöglich. So ist es gekommen, daß von den deutschen Arbeitern im Jahre 1892 nur 244 934 mit einer Jahreseinnahme von 2 031 922 Mark in Gewerkschaften vereinigt waren, wozu noch 61 034 Mitglieder der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine hinzutreten, während um dieselbe Zeit die englischen Trades Unions, soweit sie mit dem Labour Department in Verbindung stehen, 1 237 367 Mitglieder mit einer Jahreseinnahme von 35 774 440 Mark und einem angesammelten Vermögen von 36 883 480 Mark aufwiesen. Es kann nicht Wunder nehmen, daß die mißtrauische und wenig wohlwollende Haltung, die die Staatsgewalt in Deutschland den Gewerkschaften der Arbeiter bisher entgegengebracht hat, auch von diesen mit tiefem Mißtrauen gegen den Staat

vergolten wird und den oft gehörten Verdächtigungen, daß es die Staatsgewalt mit den Unternehmern halte, immer von neuem wieder den Boden bereitet. Die praktische Handhabung des Vereins- und Versammlungsrechts trägt an dieser unheilvollen Verbitterung einen großen Teil der Schuld und macht es allein schon erklärlich, daß in der deutschen Arbeiterschaft kein Dank für die sozialen Segnungen aufkommen will, die ihnen die Arbeiterversicherungs-gesetzgebung gebracht hat. Soll auch das große Werk der Begründung eines gemeinsamen deutschen Privatrechts in unsern Arbeitern den Stachel zurücklassen, daß sie mit einer Forderung zu kurz gekommen sind, die ihren englischen und französischen Genossen schon seit Jahren anstandslos gewährt ist, und die auch in Deutschland von der Wissenschaft sowohl wie von ersten Männern aller Volkskreise schlechthin als gerecht anerkannt wird? Die Motive zum ersten Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs (I, S. 90) erkennen selbst an: „Eine gesicherte Grundlage gewinnen die Vereine erst durch die Vermögensfähigkeit; mit ihr erlangen sie einen festen Halt, Stetigkeit der Organisation und die Gewähr dauernden Bestandes. So ausgerüstet, treten sie bei Verfolgung ihrer Zwecke nicht mehr als lose Gesellschaften, sondern als festgegliederte Körperschaften in die Schranken.“ Wenn es dort weiter heißt: „und sind einer Machtentfaltung fähig, die sich im voraus nicht ermessen läßt,“ und gerade damit die ablehnende Haltung gegen die Korporationsfreiheit gerechtfertigt werden soll, so ist dagegen zu erinnern, erstens, daß der Machtentfaltung der Gewerksvereine, namentlich sobald sie in Übermut ausartete, durch die Gegenkoalition der Unternehmer noch immer sehr fühlbare und bis jetzt übermächtige Schranken gezogen worden sind. Zum andern, daß es ein falscher Schluß ist, den Gebrauch eines an sich erlaubten, ja des im Lohnkampf einzig tauglichen Mittels deshalb zu verwehren oder bis zur Unmöglichkeit zu erschweren, weil die Gefahr des Mißbrauchs nicht ausgeschlossen ist. Eine weise Gesetzgebung wird sich vielmehr bemühen, diese Gefahr durch genaue, aber nicht engherzige Umschreibung des Wirkungskreises jener Vereine, innerhalb dessen ihnen freie Bewegung gestattet sein soll, aber auch nicht verschränkt werden darf, zu verhüten. Die Grenzboten haben hierfür schon früher*) die Bestimmungen des französischen Gesetzes vom 21. März 1884 als brauchbares Vorbild empfohlen. Es steht ferner nichts im Wege, den Korporationen der Arbeiter — ebenso natürlich auch denen der Unternehmer — die Verpflichtung aufzuerlegen, nicht ohne vorherige Anrufung der Einigungsämter oder Schiedsgerichte zu allgemeinen Arbeitseinstellungen zu schreiten, vielleicht auch — wie es bei den großen englischen Unionen die Regel bildet — vor dem Ausstehen eine Abstimmung sämtlicher Mitglieder ins Werk zu setzen. Die Befolgung solcher Vorschriften, die niemand als unbillig bezeichnen könnte, ließe sich durch

*) Jahrgang 1892, Heft 6.

Gewährung der zivilen Schadenersatzklage (§ 30 des Entwurfs weist hierzu schon den Weg) an die gegenseitigen Verbände leicht sicherstellen. Auch ist dagegen nichts einzuwenden, wenn die Korporationen, wie der Entwurf auch thut, mit der Auflösung bedroht werden, wenn sie über die Zwecke hinübergreifen, die sie sich selbst im Statut gesetzt haben oder die im Gesetz klar umschrieben sind. In allen diesen Beziehungen bietet die Vermögensfähigkeit der Korporationen nicht nur keine Gefahr, sondern im Gegenteil ein sehr wertvolles Pfand für loyales Verhalten. Man sollte deshalb meinen, daß der Staat die Vermögensbildung eher begünstigen, als zu erschweren suchen sollte. Auch die englische Erfahrung bestätigt es, daß gerade die mächtigsten Korporationen zugleich die vorsichtigsten in der Durchführung von Lohnkämpfen sind, da für sie auch das meiste dabei auf dem Spiele steht. Wir würden es deshalb für einen verhängnisvollen und gar nicht wieder gutzumachenden Fehler halten, wenn der Reichstag den Vorschlägen des Entwurfs folgen und damit die sozialpolitischen Vereine an das Gutdünken der Verwaltungsbehörden ausliefern wollte.

Dagegen sind wir einigermaßen erstaunt, daß der Entwurf auch den rein politischen Vereinen den Weg zur Erlangung der Korporationsrechte, theoretisch wenigstens, eröffnet. Wieviel und welche politische Vereine in Wirklichkeit diese Rechte von den Verwaltungsbehörden zugestanden erhalten würden, möchte abzuwarten sein. Im geraden Gegensatz zu den gewerbepolitischen Vereinigungen ist für die politischen Vereine die Vermögensfähigkeit nur von sehr untergeordneter Bedeutung. Gewiß ist ja, daß auch die Verfolgung politischer Zwecke Geld, sogar viel Geld kostet. Der letzte Jahresbericht der sozialdemokratischen Partei wies an Parteiausgaben die Summe von 180354 Mark 29 Pfennigen auf, ein Betrag, der sich vermutlich um ein Vielfaches erhöhen würde, wenn man die Aufwendungen der lokalen Kreise hinzurechnen wollte. Allein solange die politischen Vereine blühen und gedeihen, fließen ihnen die Mittel durch den opferwilligen Gemeinfinn ihrer Mitglieder fast von selbst zu. Ist aber dieser Opfermut einmal erloschen — und es ist bekannt, wie schwer gerade in Deutschland politische Vereine mit der Anlage zur Schwindsucht erheblich belastet sind —, so kann der verloren gegangne Gemeinfinn auch durch die stärksten Vereinsfonds nicht ersetzt werden. Die Ehre wie die Last der Leitung des Vereins und ganz besonders der Vermögensverwaltung bleibt fast ausnahmslos nur ganz wenigen Personen überlassen. Also ein Bedürfnis, auch den rein politischen Vereinen die Korporationsrechte zuzugestehen, ist kaum anzuerkennen. Will man es aber doch thun, so soll man auch gerecht sein und keinen Verein hiervon ausschließen, dem das Gesetz überhaupt die Existenz erlaubt. Auch hier das Ermessen der Verwaltungsbehörden entscheiden zu lassen, kann wie alle Willkür nur dazu dienen, der Unzufriedenheit neue Ströme zuzuführen.

Wir haben das Vertrauen zum Reichstag, daß er die Mitwirkung der

Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte in der Frage der Verleihung von Korporationsrechten an die Vereine gänzlich beseitigen werde. Er mag Sorge tragen, den Rahmen der den Vereinen zugestehenden Thätigkeit im Gesetze selbst, zwar mit einem gewissen anständigen Spielraum und ohne Fußangeln, aber doch so genau zu bezeichnen, daß es den richterlichen Instanzen allein vorbehalten bleiben kann, das Statut der um die Vermögensfähigkeit nachsuchenden Vereine und demnächst ihre Wirksamkeit auf die Übereinstimmung mit diesem gesetzlichen Rahmen zu prüfen. Ebenso darf die Schließung und Auflösung eines mit Korporationsrechten ausgestatteten Vereins schlechterdings nur durch richterliches Erkenntnis zugelassen werden. Handelt es sich doch dabei zugleich um Vermögensfragen von vielleicht bedeutender Tragweite, deren Entscheidung auch sonst ausschließlich dem Schutze der Gerichte anvertraut ist. Soweit öffentliche Interessen dabei mit in Frage kommen, mag man die Verwaltungsbehörden ermächtigen, auch ihrerseits die Klage vor dem Zivilrichter anhängig zu machen.

Ob derartige Bestimmungen im bürgerlichen Gesetzbuch selbst oder in einem besondern Vereins- und Versammlungsgesetz ihre Stelle finden sollen, ist eine rein technische Frage. Wir würden es für das Wichtigste halten, wenn sich der Reichstag darauf beschränken wollte, alles das aus dem Entwurf auszumerzen, was er mit den Bedürfnissen sowohl als mit den Rechtsempfindungen der Gegenwart unvereinbar findet. Die Fragen über die Zulassung, Schließung und Auflösung der Vereine, die der Entwurf auch künftig der Landesgesetzgebung vorbehalten wissen will, wären am besten in ein besondres Reichsgesetz zu verweisen, das freilich mit einem guten Teile der aus der Reaktionszeit der 1850er Jahre stammenden partikularen Rechte über das Vereins- und Versammlungswesen gründlich aufzuräumen hätte. Den Einfluß auf eine zweckmäßige Gestaltung dieses neuen Reichsrechts könnte sich der Reichstag durch eine einfache Klausel sichern, die schon bei Erlass der Reichsjustizgesetze angewendet wurde. Er brauchte nur dem Einföhrungsgesetze zum bürgerlichen Gesetzbuche die Bestimmung anzufügen: Das bürgerliche Gesetzbuch tritt gleichzeitig mit dem zu erlassenden Reichsgesetze betreffend das Vereins- und Versammlungsrecht in Kraft.

